



## Studierendenrat

### **Neunte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 01.03.2022

Aufgrund des §65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seinen Sitzungen am 25.01.2021 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **A. Grundsätze**

#### **§ 5**

##### **Gliederung der Studierendenschaft**

Ziffer 7 wird neu formuliert:

7. Fachschaft Musik, Sport, Medien- und Sprechwissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften sowie am Institut für Sportwissenschaft;

Ziffer 8 wird neu formuliert:

8. Fachschaft Pädagogik, bestehend aus den Mitgliedern an der Philosophischen Fakultät III;

Ziffer 9 wird neu formuliert:

9. Fachschaft Biochemie/Biotechnologie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Biochemie und Biotechnologie;

##### **B. Wahlen**

#### **§ 12**

##### **Wahlausschuss, Wahlleiter**

Absatz (3) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(3) Der Wahlleiter ist für die Durchführung einer Wahlprüfung verantwortlich, weiteres regelt die Wahlordnung.

## **§ 14 Konstituierung**

Absatz (2) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(2) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrates wird in der Regel zu Beginn, spätestens jedoch bis zum 30. Tag nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters einberufen. Hinsichtlich der Fachschaftsräte sowie bei außerordentlichen Neuwahlen oder bei einer begründeten Verschiebung der ordentlichen Hochschulwahlen auf einen Termin nach Beginn des Wintersemesters wird die konstituierende Sitzung spätestens am 30. Tag nach der Wahl, im Fall der Auflösung des Studierendenrates im Zeitraum zwischen der Wahl und dem darauffolgenden Wintersemester spätestens am 30. Tag nach der Auflösung einberufen.

### **D. Studierendenrat**

## **§ 25 Referate**

Absatz (2) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach hochschulöffentlicher Ausschreibung auf einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrates. Referenten müssen an der MLU Halle-Wittenberg immatrikuliert und Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie werden keine Mitglieder des Studierendenrates und haben kein Stimmrecht. Sie dürfen nicht bereits Mitglied des Studierendenrates sein.

Nach Absatz (2) werden folgende Absätze (3) und (4) neu angefügt:

(3) Werden Referenten bei den Wahlen zum Studierendenrat als Mitglied des Studierendenrates gewählt oder erhalten sie durch Nachrücken ein Mandat, so müssen sie dem Studierendenrat gegenüber innerhalb von zehn Tagen erklären, ob sie von dem Mandat oder von dem Referat zurücktreten. Geschieht dies nicht, so werden sie nach Ablauf der Frist von ihrer Tätigkeit entbunden und das Referat muss neu ausgeschrieben werden.

(4) Referenten können keine Stellvertreter für Mitglieder des Studierendenrates im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung bzw. der Geschäftsordnung sein. Stellvertreter ist in diesem Fall der nächste Nachrücker.

## **Artikel II Inkrafttreten**

### **F. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. März 2022

Anton Borrmann  
Luise Baack  
Vorsitzende des Sprecher:innenkollegiums